

Deutscher Reichstag.

(Spezialbericht unserer Korrespondenten.)

N. Berlin, 16. März.

Das Haus hat heute schwach besetzt. Am Bundesratsitz: Reichert von Stengel, Gehring, von Gumboldt, Dr. Helfferich.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die dritte Beratung des fünften Nachtragsetats (188 700 Mk. für die Betrieben). Der Nachtragsetat wird ohne Debatte definitiv bemittelt.

Es folgt die Fortsetzung der zweiten Beratung des dritten Nachtragsetats (188 700 Mk.).

Hg. Schaber (Frei. Vg., früher Reichstgl.): Die bisherigen Debatten waren gewissermaßen eine Generalabklärung mit der Verlegung unserer Kolonialdebatte. Ich glaube aber, daß wir mit vollem Vertrauen auf die jetzige Beratung der Kolonialverwaltung hoffen können.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Aufstände geben es bei jeder Kolonialpolitik, die Kolonialen hätten jedes Jahr mehrere Kämpfe mit den Kolonisten, keine Rede darüber.

Leber (Frei. Vg.) polemisiert gegen den Abgeordneten Schwarze. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

man auch das Kolonialamt! Sonst wäre seine Liebe doch gar zu platonisch (Gehring). Das Haus in der Silberzange drängte Herr Reichert hier wirklich nicht hinüberzugehen.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Kamerun zu diesem Zweck 50000 Mk. verlangt. Von der Veranschlagung von Kamerun, die für Westafrika angeordnet wurden, zu Kamerunien ist mir nicht bekannt. Ich bin jetzt sehr, sehr unglücklich.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Hg. Schwarze (Zentr.) polemisiert gegen den Abgeordneten Leber. Die Kolonialpolitik ist ein Geschäft, das man nicht mit dem Schwert betreiben kann.

Kleider-Neuheiten für Frühjahr und Sommer in unübertroffener Auswahl.

- Satin, Serge, Croisé, Coating, Covercoat 140 Mk.
Eoliennes in den apartesten Farbtönen 250 Mk.
Kostüinstoffe, engl. Geschmack, beste Fabrikate 100 Mk.
Weisse reinwollene Stoffe für Kleider, Röcke u. Blusen, 3.00, 2.50, 2.00, 1.50

Hochelegante Besätze u. sämtliche Schneidereiartikel in reichen Sortimenten.

Für Herren- u. Knaben-Anzüge geschmackvolle Neuheiten in deutschen u. engl. Stoffen zu bekannt billigen Preisen.

Täglich Eingang von Neuheiten in Kostümen, Kostümröcken, Paletots, Frauenmänteln, Blusen in Wolle u. Seide, Morgenröcken, Mädchen-Kleidern u. Jacketts, Knaben-Anzügen und Paletots.

Brummer & Benjamin Gr. Ulrichstrasse 22/23.



Visitenkarten

in grösster Auswahl liefert in kürzester Frist bei mässigen Preisen Buchdruckerei des „General-Anzeiger“ W. Kutschbach & Halle.

Öffentliche Bekanntmachung.

Auf Grund des § 43 der revidierten Satzung für die Sparkasse der Stadt Halle a. S. vom 15. Januar 1906 bringen wir nachstehend die von den städtischen Behörden beschlossene und von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen genehmigte, vom 1. April 1906 ab in Kraft tretende Satzung zur öffentlichen Kenntnis:

Satzung für die Sparkasse der Stadt Halle a. S.

Auf Grund des Beschlusses, die Umänderung des Sparkassenstatutes betreffend, vom 12. December 1888, des Beschlusses vom 30. März 1898 und des Beschlusses der Stadtratsordnungsversammlung vom 11. December 1906 wird folgende Satzung für die Sparkasse der Stadt Halle a. S. erlassen:

I. Die Sparkasse der Sparkasse.

§ 1. Die von der Stadt Halle a. S. im Jahre 1887 gegründete Sparkasse führt die Bezeichnung „Sparkasse der Stadt Halle a. S.“ und hat ihren Sitz in Halle a. S.

II. Die Einlagen.

§ 2. Die Sparkasse nimmt auf ein Sparbuch Einlagen von 1 Mark bis 30000 Mark an. Bei der Einzahlung des Verlaufs (§ 24) darf jedoch bei Rückzahlungen und bei Gebahren von Stützungen, Gemeinden, sonstigen Körperschaften und Vereinen sowie von Kontos und sonstigen Käufen die Sparkasseneinlage bis auf 50000 Mark erhöht werden. Für solche Einlagen können besondere Zins- und Rückzahlungsbedingungen vereinbart werden.

III. Die Verzinsung der Einlagen.

§ 3. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

IV. Die Rückzahlung.

§ 4. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 100 Mark ohne Kündigung und zwar: bis zu 500 Mark mit 14 Tagen; bis zu 1000 „ „ einmonatig; bis zu 5000 „ „ dreimonatig; darüber hinaus „ sechsmonatig.

V. Die Geschäftsstellen und ihr Vorkauf.

§ 5. Der Vorkauf einzelner bis ebenfalls berechtigt. Guthaben mit dreimonatiger Frist zu kündigen. Ist die vollständige Bezahlung des Sparsens unmöglich, so erfolgt die Rückzahlung durch dreimonatige öffentliche Versteigerung mit mindestens vierwöchiger Vorfrist.

VI. Die Geschäftsstellen und ihr Vorkauf.

§ 6. Der Vorkauf ist berechtigt, mit Zustimmung der beiden städtischen Körperschaften in verschiedenen Teilen des Stadtgebietes Geschäftsstellen zu errichten. Die Geschäftsstellen für die Hauptstelle und die Zweigstellen werden vom Vorstand festgesetzt.

VII. Die Geschäftsstellen und ihr Vorkauf.

§ 7. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 100 Mark ohne Kündigung und zwar: bis zu 500 Mark mit 14 Tagen; bis zu 1000 „ „ einmonatig; bis zu 5000 „ „ dreimonatig; darüber hinaus „ sechsmonatig.

VIII. Die Geschäftsstellen und ihr Vorkauf.

§ 8. Der Vorkauf ist berechtigt, mit Zustimmung der beiden städtischen Körperschaften in verschiedenen Teilen des Stadtgebietes Geschäftsstellen zu errichten. Die Geschäftsstellen für die Hauptstelle und die Zweigstellen werden vom Vorstand festgesetzt.

VIII. Die Geschäftsstellen und ihr Vorkauf.

§ 9. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 100 Mark ohne Kündigung und zwar: bis zu 500 Mark mit 14 Tagen; bis zu 1000 „ „ einmonatig; bis zu 5000 „ „ dreimonatig; darüber hinaus „ sechsmonatig.

VIII. Die Geschäftsstellen und ihr Vorkauf.

§ 10. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 100 Mark ohne Kündigung und zwar: bis zu 500 Mark mit 14 Tagen; bis zu 1000 „ „ einmonatig; bis zu 5000 „ „ dreimonatig; darüber hinaus „ sechsmonatig.

VIII. Die Geschäftsstellen und ihr Vorkauf.

§ 11. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 100 Mark ohne Kündigung und zwar: bis zu 500 Mark mit 14 Tagen; bis zu 1000 „ „ einmonatig; bis zu 5000 „ „ dreimonatig; darüber hinaus „ sechsmonatig.

VIII. Die Geschäftsstellen und ihr Vorkauf.

§ 12. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 100 Mark ohne Kündigung und zwar: bis zu 500 Mark mit 14 Tagen; bis zu 1000 „ „ einmonatig; bis zu 5000 „ „ dreimonatig; darüber hinaus „ sechsmonatig.

VIII. Die Geschäftsstellen und ihr Vorkauf.

§ 13. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 100 Mark ohne Kündigung und zwar: bis zu 500 Mark mit 14 Tagen; bis zu 1000 „ „ einmonatig; bis zu 5000 „ „ dreimonatig; darüber hinaus „ sechsmonatig.

VIII. Die Geschäftsstellen und ihr Vorkauf.

§ 14. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 100 Mark ohne Kündigung und zwar: bis zu 500 Mark mit 14 Tagen; bis zu 1000 „ „ einmonatig; bis zu 5000 „ „ dreimonatig; darüber hinaus „ sechsmonatig.

VIII. Die Geschäftsstellen und ihr Vorkauf.

§ 15. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 100 Mark ohne Kündigung und zwar: bis zu 500 Mark mit 14 Tagen; bis zu 1000 „ „ einmonatig; bis zu 5000 „ „ dreimonatig; darüber hinaus „ sechsmonatig.

VIII. Die Geschäftsstellen und ihr Vorkauf.

§ 16. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 100 Mark ohne Kündigung und zwar: bis zu 500 Mark mit 14 Tagen; bis zu 1000 „ „ einmonatig; bis zu 5000 „ „ dreimonatig; darüber hinaus „ sechsmonatig.

VIII. Die Geschäftsstellen und ihr Vorkauf.

§ 17. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 100 Mark ohne Kündigung und zwar: bis zu 500 Mark mit 14 Tagen; bis zu 1000 „ „ einmonatig; bis zu 5000 „ „ dreimonatig; darüber hinaus „ sechsmonatig.

VIII. Die Geschäftsstellen und ihr Vorkauf.

§ 18. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 100 Mark ohne Kündigung und zwar: bis zu 500 Mark mit 14 Tagen; bis zu 1000 „ „ einmonatig; bis zu 5000 „ „ dreimonatig; darüber hinaus „ sechsmonatig.

VIII. Die Geschäftsstellen und ihr Vorkauf.

§ 19. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 100 Mark ohne Kündigung und zwar: bis zu 500 Mark mit 14 Tagen; bis zu 1000 „ „ einmonatig; bis zu 5000 „ „ dreimonatig; darüber hinaus „ sechsmonatig.

VIII. Die Geschäftsstellen und ihr Vorkauf.

§ 20. Die Rückzahlung erfolgt bis zu 100 Mark ohne Kündigung und zwar: bis zu 500 Mark mit 14 Tagen; bis zu 1000 „ „ einmonatig; bis zu 5000 „ „ dreimonatig; darüber hinaus „ sechsmonatig.

Die Satzung der Sparkasse über die Einlagen.

1) gegen Kapitalverleumdung oder grundbuchrechtliche Veräußerung von Grundstücken, sofern sie genügende Sicherheit bieten. Genügende Sicherheit wird angenommen, wenn die Forderung sich bezieht:

a. innerhals des 23 1/2fachen Grundbucheintrages und des 12 1/2fachen Grundbuchvermerks; b. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhals zwei Dritteln, bei Hausgrundstücken innerhals der ersten Hälfte des durch Lage festgestellten Wertes.

aa. bis zum Betrage des 23 1/2fachen Grundbucheintrages und des 12 1/2fachen Grundbuchvermerks zum Rückzahlungstage vom 30. September 1899 entfallen, oder bb. von einer öffentlichen Forderung aufgenommen sind, oder cc. durch zwei vom Magistrat bestimmte und gerichtlich verbriefte Taxatoren abgedeckt sind. Die Befreiungen von Grundbüchern, die nicht im Bezirke des Grundbuchsbezuges liegen, kann der Vorstand für die von ihm zu beleihenden Grundstücke festsetzen.

§ 2. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 3. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 4. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 5. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 6. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 7. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 8. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 9. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 10. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 11. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 12. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 13. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 14. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 15. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 16. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 17. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 18. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 19. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 20. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 21. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 22. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 23. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 24. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 25. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 26. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 27. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 28. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

§ 29. Die Einlagen werden von dem Tage der Einzahlung folgenden Lage ab bis zum Rückzahlungstage mit drei vom Hundert jährlich für jede volle Mark verzinst. Die bei der Rückzahlung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen fallen zu Gunsten der Kasse an.

Die Bedeutungen aus dem Heinen... Carl Heintze, Berlin W., Unter den Linden 3.

Viele Tausend Kuchen... Th. Franz, Hoflieferant, Deutschlands größte Fabrik...

Werfen Sie Ihr Geld nicht fort... LIL Ringfong-Essenzen...

Die Sparfassen ... Die Sparfassen werden von der Sparfasse unentgeltlich verabfolgt.

III. Schulbestimmungen.

- § 39. Diese Schulung kann durch Befähigung ... § 40. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Sparfasse ... § 41. Die öffentlichen Körperstellen sind mit Genehmigung ... § 42. Diese Schulung tritt einen Monat nach erfolgter Genehmigung ...

Das revidierte Statut vom 30. Oktober 1874 ... 11. November ... Halle a. S., den 15. Dezember 1905.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten. (L. S.) Etade. Elje. B. Dittenberger. F. Gogge. Klopffisch. Hermann Pfauß.

Bekanntmachung, Städtische Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Schulgrundstück Handwerkerschule, Gutsjahr 1906.

Der Unterricht des Sommerhalbjahres beginnt am 19. April 1906.

Table with 4 columns: I. Abteilung: Praktische Lehrfächer, II. Abteilung: Ausgewählte Fächer, III. Abteilung: Handelsfächer, IV. Abteilung: Handelsfächer. Includes details on subjects like bookbinding, sewing, and commerce.

Die Schülerinnen, die als Maschinenführerinnen teilnehmen, haben vierteljährlich 3 Wk. mehr zu bezahlen.

V. Abteilung: Allgemeinbildende Fächer. Deutsch, Literatur, Französisch, Englisch, Rechnen, Schulbuchkunde.

Die Schülerin wird vierteljährlich voranbehalten. Auf Wunsch können 2-3 Fächer getauscht werden.

Einzelne im Schuljahres oder Schuljahresumfassung für das Sommerhalbjahr sind bis zum 15. Februar an den Schulverwalter zu richten.

Der Schulverwalter Herr Elise Gehrtz-Wildhagen an den Wochentagen von 11-12 Uhr in der Handwerkerschule entgegenkommen.

Später Anmeldungen können nur soweit berücksichtigt werden, als in den eingetragenen Rufen noch Platz vorhanden ist.

Halle a. S., im Januar 1906. Der Schulverwalter Herr Elise Gehrtz-Wildhagen, F. Wendel, i. S.

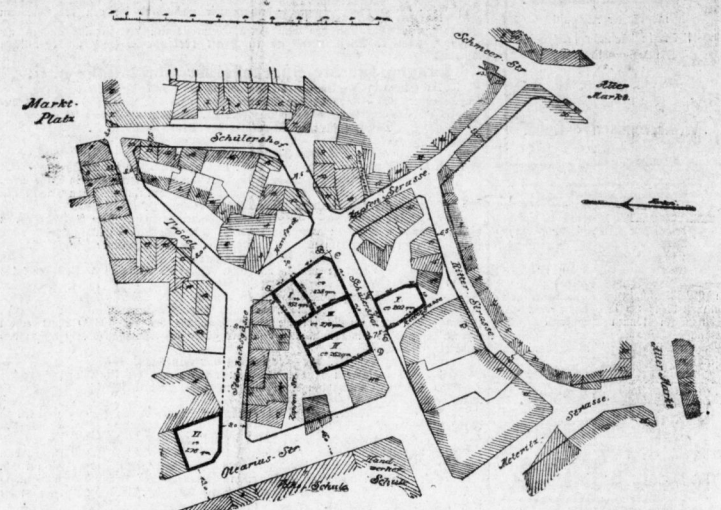
Staatlich-händliche Handwerkerschule in Halle a. S. Die Klassen haben Dekorationsmalern, Lithographen und...

Das Kuratorium der staatlich-händlichen Handwerkerschule.

Bekanntmachung.

Die am beigefügten Parzellierungsplan näher bezeichneten, der hiesigen Gemeinde gehörigen, in der Karte, in unmittelbarer Nähe des Marktplatzes belegenen sechs Parzellen von 162 bis 276 Quadratmeter Flächeninhalt sollen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Parzellierungs-Plan für das Trödel-Viertel.



Hierzu ist Termin auf Montag den 19. d. Mts., vorm. 9 Uhr im Zimmer Nr. 56 des Rathhauses - Rathausstr. 19, 1. Etage - anberaumt zu welchem die Beteiligten eingeladen werden...

Staatlich-händliche Handwerkerschule in Halle a. S.

In der Anstalt werden auch Damen zur Teilnahme am Unterricht im Preisbuchzeichnen, Schneiden und Webelieren zugelassen. Das Schulgeld beträgt für wöchentlich 2-6 Stunden 3 Wk., für 7-10 Stunden 5 Wk., für 11-20 Stunden 15 Wk., für 21 und mehr Stunden 25 Wk. halbjährlich.

Staatlich-händliche Handwerkerschule in Halle a. S.

Der Unterricht im Sommerhalbjahr 1906 beginnt für die Abend- und Sonntagsschulen am 1. April, vormittags 7 1/2 Uhr, für die Mädchenabteilung, sowie für alle übrigen Tagesklassen am 2. April vormittags 9 Uhr.

Die Lehrpläne der einzelnen Abteilungen werden auf Verlangen vom Direktor der Anstalt solentlich abgegeben. Fortbildungspflichtige junge Leute, die eine weitere geistige Ausbildung im Zeichen erlangen, werden von der Teilnahme am Zeichenunterricht in der händlichen allgemeinen Fortbildungsschule entbunden...

Bekanntmachung.

Übernahme 1906 an den hiesigen händlichen höheren Lehranstalten. a. Städtische Mannschule und Fortschule.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 19. April 8 Uhr vormittags mit der Aufnahmeprüfung nach allen Klassen.

Die Aufnahmeprüfung findet am 20. April 9 Uhr vormittags in der Aula der Fortschule statt.

Die Aufnahmeprüfung findet am 21. April 9 Uhr vormittags in der Aula der Fortschule statt.

Die Aufnahmeprüfung findet am 22. April 9 Uhr vormittags in der Aula der Fortschule statt.

Die Aufnahmeprüfung findet am 23. April 9 Uhr vormittags in der Aula der Fortschule statt.

Die Aufnahmeprüfung findet am 24. April 9 Uhr vormittags in der Aula der Fortschule statt.

Die Aufnahmeprüfung findet am 25. April 9 Uhr vormittags in der Aula der Fortschule statt.

Die Aufnahmeprüfung findet am 26. April 9 Uhr vormittags in der Aula der Fortschule statt.

Die Aufnahmeprüfung findet am 27. April 9 Uhr vormittags in der Aula der Fortschule statt.

Die Aufnahmeprüfung findet am 28. April 9 Uhr vormittags in der Aula der Fortschule statt.

Die Aufnahmeprüfung findet am 29. April 9 Uhr vormittags in der Aula der Fortschule statt.

Pianos

von 350 Mk. an, neuwertig, Eisenpanzerbau, in echt Nusshaus, schwarz Ebonit etc.

Trautwein, Pianofabrik, BERLIN W. 66.

Gartenfreunde!

Eine Anpflanzung zur besten Zeit, bemerkt vor Schaben und bringt großen Nutzen.

Bernhard Möllers, Handlungsgärtner am Rosengarten, Halle a. S.

Kluge Frau

ist zur Frau, welche das für jede Familie wichtigste hygienische Back- und Brotpulver...

Wäscherollen

neuester u. bester Konstruktion, aller Art u. Größe.

A. Landmesser, Wärmeliterat. 103, Halle a. S., Werkstatt für Drehrollen.

Drogerie G. Osswald Nachl., Geheir. 34, empfiehlt als Spezialität Futter- u. Bedarfsartikel für alle Arten Vögel.

Waschgefäße

bestensillig, R. Günther, Reilstraße 13, 285e, Halle a. S., Markt-Platz-Platz.

Sägespäne, Zöpfe

Wannstücken jeder Art bereit billig J. Alb. Ackermann, Mühlberg 10, Strömberg, im Wdms. m. ang. Tel. 2911.